

Haut.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1617
eh

vom 14. Juli 1959

Die Einwohnergemeindeversammlung von Hülstein hat am 23. Februar 1959 den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Bundtenweg" zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe ist vom 9. März bis 9. April 1959 erfolgt und im Waldenburger Bezirksblatt (Anzeiger) Nr. 9 vom 5. März 1959 bekanntgegeben worden. Den betroffenen Grundeigentümern ist die Planaufgabe zudem mit eingeschriebenem Brief vom 7. März 1959 bekanntgegeben worden. Innert der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingegangen:

a)

b)

Mit Schreiben vom 17. April 1959 unterbreitet der Gemeinderat von Hülstein den Plan zur Genehmigung und die unerledigten Einsprachen zur Entscheid. Mit den Beschlüssen Nr. 1597 und Nr. 1598 vom 14. Juli 1959 hat der Regierungsrat die beiden Einsprachen abgewiesen.

Im einzelnen wird auf die Akten, die vorausgegangenen Einspracheentscheide des Regierungsrates und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58, Abs. 1, des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorliegenden endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die in endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Bündtenweg" enthaltenen Strassensüge bereits in dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2581 vom 20. August 1948 genehmigten generellen Bau- und Strassenlinienplan "Hausmatt" festgehalten sind. Ein Vergleich zwischen den beiden Plänen in bezug auf die Linienführung der einzelnen Strassensüge hat ergeben, dass an sich nur unwesentliche Verschiebungen vorgenommen worden sind. Geändert wurden hingegen die Abstände zwischen den Bau- und den Strassenlinien. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass im generellen Plan "Hausmatt" noch weitere Strassensüge enthalten sind. Für diese gelten weiterhin die generellen Bau- und Strassenlinien, die bei der Einreichung von Baugesuchen zu beachten sind. Für allfällige Änderungen an diesen Linien wird auf die Verfahrensbestimmungen von § 69, Abs. 10, des kantonalen Baugesetzes verwiesen.

Für die Gemeinde Hülstein, welche noch kein Baureglement besitzt, gelten gemäss Bekanntmachung des Regierungsrates vom 3. Januar 1945 die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes. Die Prüfung hat ergeben, dass die festgelegten Abstände der Bau- und Strassenlinien sämtlicher Strassensüge den in § 11 dieses Reglementes für Nebenstrassen 2. Klasse enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Auch die Einmessungen der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung genügen den massgebenden Vorschriften der Wegleitung für die Aufstellung solcher Pläne (RRB 10.12.1943/4.6.1946). Im Situationsplan sind im weiteren alle notwendigen Angaben enthalten.

Wie dem massgebenden Situationsplan entnommen werden kann, wird es bei der Ausführung der geplanten Strassenkorrektur (Parz. Nr. 656) allerdings notwendig sein, ca. 11 m² Waldboden zu beanspruchen. Gestützt auf Art. 31 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 und § 23 der kantonalen Forstverordnung vom 3. Dezember 1903 braucht es in solchen Fällen eine besondere regierungsrätliche Rodungsbewilligung. Der Regierungsrat ist bereit, im vorliegenden Fall diese Bewilligung zu erteilen und sieht in Anbetracht der kleinen Fläche von einer Ersatzaufforstung ab, ohne jedoch ähnliche Fälle dadurch zu präjudizieren.

1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes von 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Hölstein am 23. Februar 1959 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Bünstenweg" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend für die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 30/eBS/2/0 versehenen Situationspläne.
3. Die für die Strassenkorrektur (Parz. 666) notwendige Redungsbewilligung wird im Sinne der Erwägungen erteilt.
4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Hölstein hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Waldenburg rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Hölstein (2),
an das Grundbuchamt Waldenburg,
an das kantonale Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an das Kantonsforstamt,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der 2. Landschreiber:

